

**Vorläufige Hinweise über die Anforderungen
an die Anzeige und an den Mengenstromnachweis von Branchenlösungen
nach § 6 Abs. 2 VerpackV in der Fassung der 7. Novelle VerpackV
(Stand: 03.02.2015)**

Nach § 6 Abs. 2 VerpackV entfällt die Pflicht der Hersteller und Vertreiber im Sinne des § 6 Abs. 1 zur Systembeteiligung nur, soweit sie die von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen bei gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackV, die von ihnen selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber in nachprüfbarer Weise beliefert werden, zurücknehmen und einer Verwertung zuführen (Branchenlösung).

Branchendefinition

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VerpackV müssen die Hersteller und Vertreiber, die eine Branchenlösung betreiben, durch Sachverständigenbescheinigung nachweisen, dass an allen belieferten Anfallstellen, die in eine Branchenlösung eingebunden sind, eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet ist. Nach den gängigen Definitionen versteht man unter einer Branche eine Sammelbezeichnung für Unternehmen, die weitgehend substituierbare Produkte oder Dienstleistungen herstellen.

Eine Branchenlösung zeichnet sich somit dadurch aus, dass darin nur eine Gruppe von Unternehmen einbezogen wird, die mit der Herstellung oder dem Vertrieb von gleichen oder ähnlichen Produkten und Leistungen beschäftigt sind. Die Branchen können z. B. anhand der Abteilungen des NACE-Codes Rev. 2 benannt werden.

1. Grundsätze

- a) Es besteht eine Anzeige- und Nachweispflicht der Hersteller und Vertreiber für Branchenlösungen im Sinne des mit Wirkung vom 1. Januar 2015 neugefassten § 6 Absatz 2 VerpackV.
- b) Ein Zusammenwirken mehrerer Hersteller und Vertreiber zum Betrieb einer Branchenlösung ist zulässig. Sie müssen jedoch der gleichen Branche im Sinne der oben genannten Definition angehören.

- c) Es besteht die Pflicht, die belieferten gleichgestellten Anfallstellen, die in die Entsorgungsstruktur der Branchenlösung eingebunden sind, adressgenau zu bezeichnen (siehe hierzu Ziffern 2 - 7).
- d) Die von einem Hersteller oder Vertreiber an eine gleichgestellte Anfallstelle gelieferten Mengen an branchenfähigen Verkaufsverpackungen müssen nachprüfbar sein und je Anfallstelle im Mengenstromnachweis dokumentiert werden.
- e) Der Nachweis über die bei gleichgestellten Anfallstellen in den Verkehr gebrachten Verpackungsmengen durch Studien, Sortieranalysen oder Marktgutachten ist nicht zulässig.
- f) Ökologisch vorteilhafte sowie pfandfreie Einweggetränkeverpackungen nach § 9 Abs. 2 VerpackV dürfen gemäß § 9 Abs. 3 VerpackV nicht in eine Branchenlösung eingebracht werden.
- g) Die Hersteller und Vertreiber können sich gemäß § 11 VerpackV zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Gegenüber den Vollzugsbehörden bleiben jedoch die Hersteller und Vertreiber in der Verantwortung.
- h) Soweit die Hersteller und Vertreiber einschließlich der in die Branchenlösung eingebundenen Anfallstellen die Dokumentationsanforderungen des § 6 Abs. 2 VerpackV nicht erfüllen, kommt die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes nicht in Betracht und es bleibt bei der Beteiligungspflicht nach § 6 Abs. 1 VerpackV.

2. Bescheinigung des Sachverständigen

Der Hersteller oder Vertreiber muss durch Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerpackV nachweisen, dass er oder ein von ihm hierfür beauftragter Dritter:

- a) bei allen in die Branchenlösung eingebundenen und von ihm selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber nachweislich belieferten Anfallstellen eine geeignete branchenbezogene Erfassungsstruktur eingerichtet hat. Die Erfassungsstruktur ist so auszugestalten, dass eine regelmäßige kostenlose Rücknahme aller von ihm dort in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen gewährleistet ist,

- b) schriftliche Bestätigungen aller von ihm selbst oder durch zwischengeschaltete Vertreiber belieferten Anfallstellen über deren Einbindung in die Erfassungsstruktur seiner Branchenlösung vorliegen hat,
- c) die Verwertung der erfassten Verkaufsverpackungen gemäß Anhang I Nr. 1 VerpackV gewährleistet.

Die Bescheinigung hat eine Systembeschreibung mit mindestens folgenden Angaben zu enthalten:

- Beschreibung und Abgrenzung der Branche unter Bezug auf § 3 Abs. 11 VerpackV,
- adressgenaue Auflistung der an der Branchenlösung beteiligten Hersteller/Vertreiber,
- bei Beauftragung eines Dritten mit dem Betrieb der Branchenlösung ist der beauftragte Dritte anzugeben und die Beauftragung zu bestätigen.
- Aussagen zu den Grundlagen, nach denen die Verkaufsverpackungen bestimmt werden, mit der sich ein Hersteller/Vertreiber an der Branchenlösung beteiligen kann.
- Beschreibung der Erfassungsstrukturen,
- Beschreibung der Rücknahme- und Verwertungsstrukturen,
- schriftliche Bestätigung jeder belieferten Anfallstelle über deren Einbindung in die Erfassungsstruktur.

3. Bestätigung der Anfallstelle

Jede vom Hersteller oder Vertreiber belieferte Anfallstelle muss ihre Einbindung in die Erfassungsstruktur der jeweiligen Branchenlösung schriftlich bestätigen. Hierzu kann ein standardisiertes Formblatt benutzt werden, das folgende Mindestinformationen beinhaltet:

- Name, Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer der gleichgestellten Anfallstelle,
- Name und Adresse der Branchenlösungsbetreiber (= Hersteller/Vertreiber) sowie der beauftragten Dritten (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt der Anzeige
- Teilnahmebeginn/Beitrittsdatum, ggfs. die begrenzte Teilnahmedauer,

- Bestätigung der jeweiligen Anfallstelle über die unentgeltliche Entsorgung ihrer Verkaufsverpackungen durch die Betreiber der Branchenlösung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 VerpackV,
- Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten der Anfallstelle; die Zeichnungsberechtigung ist auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Eine zusammenfassende Bestätigung eines Unternehmens über mehrere Anfallstellen ist nur zulässig, wenn die Anfallstelle rechtlich und wirtschaftlich unselbstständig betrieben wird. Anfallstellen, die z.B. im Rahmen von Franchise-Verträgen rechtlich selbstständig betrieben werden, müssen ihre Einbindung in die Erfassungsstruktur der Branchenlösung eigenständig nachweisen.

Die Bestätigung der Anfallstelle ist als eigenständige Erklärung schriftlich abzugeben. Ein ausschließlicher Hinweis auf die Einbindung einer Anfallstelle in die Erfassungsstruktur einer Branchenlösung in den allgemeinen Liefer- oder Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend. Nach § 64 KrWG ist anstelle der Schriftform auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen.

4. Anzeige der Branchenlösung und deren Änderungen

Der Beginn der Rücknahme ist der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde (im Folgenden „zuständige Behörde“) schriftlich anzuzeigen. Die o.g. Bescheinigung des Sachverständigen (siehe Ziffer 2) ist zusammen mit den Bestätigungen der Anfallstellen (siehe Ziffer 3) mindestens einen Monat vor Beginn der Rücknahme der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies kann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auch elektronisch auf Datenträger (CD, Stick) erfolgen.

Jede Änderung des Rücknahmesystems ist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Änderungen des Rücknahmesystems umfassen zum Beispiel:

- a) das Einstellen des Betriebs des Rücknahmesystems,
- b) Hersteller und Vertreiber, die sich neu an einer Branchenlösung beteiligen oder daraus ausscheiden sowie

c) die neue Einbindung und das Ausscheiden von Anfallstellen aus der Erfassungsstruktur der Branchenlösung.

Die o.g. Änderungen sind adressgenau und mit dem Datum ihrer Wirksamkeit (Beitritt, Austritt) anzugeben. Eine Rückdatierung des Datums ist nicht zulässig. Bei neu in die Erfassungsstruktur eingebundenen Anfallstellen sind deren schriftlichen Bestätigungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerpackV beizufügen.

Die Anzeige der Änderungen kann als Schriftstück oder elektronisch auf einem Datenträger (CD, Stick) der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist durch Unterschrift eines unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV zu bestätigen.

Eine defizitäre Anzeige, insbesondere durch nicht erbrachte Nachweise, befreit nicht von der Systembeteiligungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV. Sofern Hersteller, Vertreiber oder beauftragter Dritter auf Hinweis der zuständigen Behörde nicht rechtzeitig oder vollständig nachbessern, kann die zuständige Behörde erforderlichenfalls durch Verwaltungsakt auf der Grundlage von § 62 KrWG feststellen, dass der Nachweis nach § 6 Abs. 2 Satz 2 VerpackV nicht erbracht ist und die Systembeteiligungspflicht mangels Beteiligung an einer rechtskonformen Branchenlösung fortbesteht.

5. Ermittlung der branchenfähigen Mengen

In eine Branchenlösung dürfen nur diejenigen Massen an Verkaufsverpackungen einbezogen werden, die von den teilnehmenden Herstellern und Vertreibern an die eingebundenen, gleichgestellten Anfallstellen nachweislich geliefert wurden (branchenfähige Mengen). Die Ermittlung von branchenfähigen Mengen auf Basis von Studien, Sortieranalysen und Gutachten (Individualstudien, Marktgutachten o.ä.) ist nicht zulässig.

Als Branchenmenge von der Lizenzierungspflicht befreit ist nur die Menge, die an der Anfallstelle auch tatsächlich zurückgenommen wird.

Eine Anrechnung anderer als der innerhalb der jeweiligen Branche von den jeweils teilnehmenden Herstellern und Vertreibern in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen in die branchenfähigen Mengen, wie zum Beispiel Transport- und Umverpackungen, Verkaufsverpackungen aus anderen Branchenlösungen oder aus dem Handel sowie Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 1 VerpackV oder § 7 VerpackV ist unzulässig.

Ausgenommen sind auch Verkaufsverpackungen, die nicht durch den Hersteller/Vertreiber oder einen zwischengeschalteten Vertreiber an die gleichgestellte Anfallstelle geliefert werden, sondern die bereits am Ort des Herstellers/Vertreibers oder eines zwischengeschalteten Vertreibers übergeben werden (z. B. im Großmarkt). Eine Belieferung durch den Hersteller/Vertreiber oder einen zwischengeschalteten Vertreiber liegt auch nicht vor, wenn die Anfallstelle die Ware durch einen von ihr beauftragten Transporteur abholen lässt

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich die Hersteller und Vertreiber nach § 6 Abs. 1 VerpackV mit denjenigen Verkaufsverpackungen, die von einer gleichgestellten Anfallstelle an private Endverbraucher abgegeben werden, an einem dualen System zu beteiligen haben (z.B. Außer-Haus-Verkauf in der Systemgastronomie oder Thekenverkauf/Shopprodukte in der Automobilindustrie).

Im Rahmen der Systemgastronomie sind Verkaufsverpackungen von Waren, die in den eingebundenen, gleichgestellten Anfallstellen verbleiben, grundsätzlich branchenfähig.

6. Mengenstromnachweis

Hersteller und Vertreiber haben nach Anhang I Nr. 1 und Nr. 4 VerpackV jährlich bis zum 1. Mai eines Jahres einen Nachweis über die Erfüllung ihrer Rücknahme- und Verwertungsanforderungen für das vorausgegangene Kalenderjahr zu führen (Mengenstromnachweis).

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 6 VerpackV sind in diesem Nachweis die belieferten und in die Entsorgungsstruktur der Branchenlösung eingebundenen, gleichgestellten Anfallstellen adressgenau zu bezeichnen.

Außerdem sind schriftliche Nachweise aller Anfallstellen über die bei ihnen angelieferten Mengen an Verkaufsverpackungen der jeweiligen Hersteller und Vertreiber, die die Branchenlösung betreiben oder hierfür einen Dritten beauftragt haben, beizufügen. Das gilt auch, wenn die Belieferung über zwischengeschaltete Vertreiber erfolgt.

Die an einer Anfallstelle erfassten Verkaufsverpackungen dürfen frühestens ab dem schriftlich erklärten Datum der Einbindung der Anfallstelle und bis zum Datum des Ausscheidens der Anfallstelle aus der Branchenlösung in die Entsorgungsstruktur der Branchenlösung für den Mengenstromnachweis berücksichtigt werden. Eine über den Zeitpunkt der Einbindung hinausgehende, rückwirkende Anrechnung von an der Anfallstelle erfassten Verkaufsverpackungen ist unzulässig.

Liegen der Anfallstelle keine Daten über die Verpackungsgewichte der an sie gelieferten Produkte vor, so kann das materialspezifische Gewicht der an die Anfallstelle gelieferten Verkaufsverpackungen auch rechnerisch ermittelt werden. Hierzu können beispielsweise die an eine Anfallstelle gelieferten Stückzahlen je Produkt ermittelt werden, die anhand von Rechnungen oder Lieferscheinen eindeutig belegt sind. Die so ermittelten Stückzahlen je Produkt können dann mit den Daten der Hersteller und Vertreiber über die Verpackungsgewichte ihrer Produkte multipliziert werden. Die notwendigen Daten über die Liefermengen oder Stückzahlen je Produkt und Anfallstelle einer Branchenlösung können der zum Nachweis verpflichteten Anfallstelle, sofern sie über diese Daten nicht unmittelbar selbst verfügt, vom Hersteller oder von einem zwischengeschalteten Vertreiber bezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Daten dazu geeignet sind, eindeutig nachzuweisen, welche Verpackungsmengen an die jeweilige Anfallstelle geliefert wurden.

Die Daten müssen für den Sachverständigen, der die Liefermengen bescheinigt und/oder den Mengenstromnachweis prüft, jederzeit einsehbar sein und auf Anforderung oder bei behördlichen Verlangen in Klarschrift vorgelegt werden können.

Die jährlichen Änderungen des Rücknahmesystems sind gesondert im Mengenstromnachweis zu dokumentieren (siehe hierzu Ziffer 4).

In die Rücknahme- und Verwertungsmengen einer Branchenlösung dürfen nur solche branchenfähigen Verkaufsverpackungen eingerechnet werden, die an die eingebundenen Anfallstellen tatsächlich geliefert und dort anschließend wieder zurückgenommen und ordnungsgemäß verwertet werden. Es ist unzulässig, in die Rücknahme- und Verwertungsmengen beliebige Verpackungen einzurechnen, die lediglich nach Art, Material, Form und Größe den von der Branchenlösung unter Vertrag genommenen Verpackungen entsprechen. Diese Abgrenzung ist nachprüfbar zu dokumentieren.

7. Mindestanforderungen an die Prüfung durch den Sachverständigen

Sachverständige dürfen eine Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 VerpackV nur dann ausstellen, wenn sie:

- sich durch Vor-Ort-Prüfungen an Anfallstellen und durch Prüfung der vertraglichen Unterlagen der Beteiligten davon überzeugt haben, dass die Betreiber der Branchenlösung eine geeignete Erfassungsstruktur eingerichtet haben,
- sich davon überzeugt haben, dass an den in die Branchenlösung eingebundenen Anfallstellen eine regelmäßige kostenlose Rücknahme der restentleerten Verkaufsverpackungen und deren ordnungsgemäße Verwertung nach Anhang I Nr. 1 VerpackV erfolgt und die Dokumentationspflichten nach Anhang I Nr. 4 VerpackV erfüllt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass von jeder Anfallstelle maximal nur diejenigen Verkaufsverpackungen für den Nachweis der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungspflichten angerechnet werden dürfen, die von den an der Branchenlösung teilnehmenden Herstellern und Vertreibern an die eingebundenen Anfallstellen geliefert wurden,
- überprüft haben, dass von allen Anfallstellen schriftliche Bestätigungen über ihre Einbindung in die Erfassungsstruktur der Branchenlösung vorliegen.